



Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschaftern einer GmbH oder einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Häufig werden Künstler und Publizisten für eine GmbH tätig, sei es als Geschäftsführer, als Gesellschafter, als Arbeitnehmer, als freie Mitarbeiter oder als Auftragnehmer einer GmbH. Die vorliegende Informationsschrift befasst sich ausschließlich mit den Personen, die als Gesellschafter einer GmbH für diese tätig werden. Sowohl für die Beurteilung der Versicherungspflicht der Künstler und Publizisten als auch für die Künstlersozialabgabe gelten hier einige Besonderheiten, die wir nachfolgend im groben Rahmen skizzieren wollen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten gleichermaßen für die Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), die eine (Einstiegs-)Variante der GmbH darstellt.

Selbständige Tätigkeit – abhängige Beschäftigung

Ein mitarbeitender Gesellschafter einer GmbH ist zweifellos dann als Selbständiger anzusehen, wenn er über 50 % des Stammkapitals oder mehr verfügt oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung Beschlüsse anderer Gesellschafter verhindern kann (Sperrminorität). In diesen Fällen hat er entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der GmbH. Ein Allein-Gesellschafter ist sozialversicherungsrechtlich stets als Selbständiger anzusehen, auch wenn zwischen ihm und der GmbH eine andere privatrechtliche Vereinbarung getroffen wurde. Weitere Indizien, die für eine selbständige Tätigkeit sprechen können, liegen z. B. vor,

- wenn der Gesellschafter als Geschäftsführer von dem Verbot der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB befreit ist;
- wenn der Gesellschafter als Einziger über die für die Tätigkeit der GmbH notwendigen speziellen Branchenkenntnisse oder über besondere für die Tätigkeit der GmbH erforderliche Fähigkeiten verfügt.

Von einer abhängigen Beschäftigung ist dagegen auszugehen, wenn der Gesellschafter funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess der GmbH

teilhat, er hierfür ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhält und keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft geltend machen kann.

Dabei ist es unerheblich, dass das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführer **steuerrechtlich** ggf. als „Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit“ gewertet wird, da das Steuerrecht nicht auf den Umfang der Beteiligung am Gesellschaftskapital und damit auf die soziale Abhängigkeit abstellt, sondern primär darauf, ob der Gesellschafter vertraglich zur Erbringung von Dienstleistung verpflichtet ist (BSG-Urteil vom 16.04.1998, B 3 KR 7/97 R).

In einem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 05.07.2005 zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit sind die Grundsätze für die Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit mit Hinweis auf die Rechtsprechung dargelegt. Dieses Dokument erhalten Sie bei den Einzugsstellen oder im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de (Zielgruppe: Arbeitgeber / Steuerberater) .

Künstlerische Tätigkeit

Sofern ein Gesellschafter für die GmbH auch nur teilweise künstlerisch oder publizistisch tätig ist, muss die Künstlersozialkasse überprüfen, ob es sich insgesamt um eine künstlerische Tätigkeit handelt. Zu diesem Zweck versendet die Künstlersozialkasse einen Fragebogen, mit dem unter anderem auch die Tätigkeit eines jeden für die GmbH tätigen Gesellschafters beleuchtet wird. Soweit ein Gesellschafter für die GmbH mit unterschiedlichen Tätigkeiten aktiv wird, hat die Künstlersozialkasse

zu bewerten, ob der künstlerische Anteil überwiegt oder nicht.

Für diese Beurteilung ist zu beachten, dass alle Tätigkeiten, die nach dem jeweiligen Berufsbild für jeden Künstler und Publizisten anfallen, auch zur künstlerischen Tätigkeit eines Gesellschafters gerechnet werden müssen. Dies gilt insbesondere für die vorbereitenden Arbeiten sowie für die Nebentätigkeiten, die mit der künstlerischen Tätigkeit im direkten Zusammenhang stehen.

Zwei Beispiele mögen dies erläutern:

- Im Bereich Grafik, Design, Layout gehören zu gestalterischen Tätigkeiten auch die damit zusammenhängende Akquisition, die Produktberatung (Markt-Zielgruppenberatung), Beratung und Erarbeitung einer Werbestrategie (Medienauswahl etc.), die Kommunikations- und Vertriebsberatung (Effizienzanalysen, Marktbeobachtung) sowie die Finanzplanung und die Realisation.
- Im Bereich Publizistik gehören zur Herstellung eines Beitrages für die elektronischen oder Printmedien auch die Akquisition, die Recherche, die Realisation, Produktion und Nachbereitung.

Dies gilt entsprechend auch für andere künstlerische und publizistische Tätigkeiten. Der Umfang des künstlerischen/publizistischen Teils einer gemischten Tätigkeit kann sich deswegen nicht allein an der kreativen-schöpferischen Tätigkeit orientieren, sondern muss den gesamten Produktionsprozess einbeziehen.

Nicht zur künstlerischen/publizistischen Tätigkeit zählen allerdings die Tätigkeiten, die die kaufmännische Führung des Unternehmens betreffen, wie zum Beispiel interne Organisationen, Rechnungswesen, Personalwesen, Materialwirtschaft (unternehmensbezogene Tätigkeiten). Dies gilt auch für Nebentätigkeiten, die isoliert vorgenommen werden, wenn also die eigentliche künstlerische/publizistische Tätigkeit von einer anderen Person erbracht wird.

Für die Versicherungs- und Beitragspflicht bedeutet dies:

Soweit die Arbeit der Gesellschafter pauschal vergütet wird, kann sie nur einheitlich bewertet werden, d. h. zu 100 % als künstlerisch oder zu 100 % als nicht künstlerisch. Wenn aufgrund der Wertung

als künstlerische Tätigkeit Versicherungspflicht festgestellt wird, ist auch das gesamte Einkommen beitragspflichtig.

Besonderheiten der Künstlersozialabgabe

Sofern die Gesellschafter einer GmbH für ihre selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit von der GmbH Zahlungen erhalten, gehören diese Beträge zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. Die GmbH muss diese Zahlungen an die Künstlersozialkasse melden und die darauf entfallende Künstlersozialabgabe zahlen.

Weitere Voraussetzungen als die selbständige und künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit sind hierfür nicht erforderlich. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Gesellschafter der GmbH die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG tatsächlich beantragt haben.

Die Form der Vergütung ist unerheblich: Bei der **pauschalen** Geschäftsführervergütung gehören neben dem eigentlichen Geschäftsführergehalt auch sonstige Vergütungen, wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Zahlungen in private Pensionskassen / sonstige Versicherungen, Abführung des Solida-

ritätszuschlags, mit zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe.

Lediglich Gewinnanteile, die ausschließlich aufgrund einer Kapitalbeteiligung gezahlt werden und im Einkommensteuerbescheid als Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt sind, gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

Soweit die künstlerischen/publizistischen Tätigkeiten eines Gesellschafters **gesondert** abgerechnet und vergütet werden, also keine pauschale Bezahlung erfolgt, sind diese Beträge zur Berechnung der Künstlersozialabgabe in jedem Fall an die Künstlersozialkasse zu melden. Das gilt auch dann, wenn die künstlerischen/publizistischen Tätigkeiten nicht das Schwergewicht der für die GmbH erbrachten Leistungen bildet.

Daneben sind selbstverständlich auch alle weiteren Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten zu melden.

Weitere Informationen zur Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe erhalten Sie u. a. auch im Internet unter der Adresse www.kuenstlersozialkasse.de.

Ihre Künstlersozialkasse